



Wissenswertes aus der Versicherungswelt

NEWSLETTER – Oktober 2015

Haus- und Wohnungseinbrüche steigen auf Rekordhöhe

2014 haben die Hausratversicherer in Deutschland 490 Mio Euro für Wohnungseinbrüche geleistet – 10 Mio. mehr als im Vorjahr. Damit wurde ein Rekordhoch erreicht. Die Schäden haben in den vergangenen 5 Jahren um 35% zugenommen.

Neben dem erlittenen materiellen Schaden geht durch das gewaltsame Eindringen der Einbrecher das Sicherheitsgefühl in den eigenen vier Wänden verloren. Nach diesem schockauslösenden Eingriff in die Privatsphäre leiden die Opfer nicht selten unter psychischen Folgen.

Entgegen der verbreiteten Meinung, dass Einbrüche meist nachts geschehen, sind die Einbrecher am häufigsten zwischen 10:00 und 18:00 Uhr aktiv. Fast die Hälfte aller Einbrüche eines Jahres passieren zwischen Oktober und Januar. Rund jede sechste Tat wurde im Dezember verübt.

In Einfamilienhäusern und Erdgeschoßwohnungen wird zu gleichen Teilen über Fenster und Türen eingebrochen, in Mehrfamilienhäusern verschaffen sich Einbrecher meist Zutritt über die Wohnungstür.

Durch eine bessere Sicherheitsausstattung durch nachträgliches Anbringen von Sicherungen an Fenstern und Türen, können Sie „aktiven Einbruchschutz“ vornehmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Internetseiten der Polizei www.k-einbruch.de und des Verbandes der Sachversicherer www.vds-home.de.

Scheidung – und wer bekommt das Geld aus der Lebensversicherung?

Die Scheidungsrate ist hoch und demzufolge gibt es nicht nur den ersten, sondern auch häufig den zweiten Ehepartner. Doch was passiert, wenn die versicherte Person einer Lebensversicherung verstirbt? Wer bekommt dann die Hinterbliebenenleistung?

Mit dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof beschäftigt. Der Versicherungsnehmer schloss 1987 eine Lebensversicherung ab. Als Begünstigte im Todesfall wurde eingesetzt „verwitwete Ehegatte“. Im April 2002 wurde die Ehe geschieden. Im Oktober 2002 heiratete der Versicherungsnehmer wieder. Im Jahr 2012 verstarb der Versicherungsnehmer. Sowohl die ehemalige Gattin aus erster Ehe, als auch die Gattin zum Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers aus zweiter Ehe, machten Ansprüche aus dem Bezugsrecht im Todesfall geltend. Der Bundesgerichtshof entschied, dass derjenige Ehegatte, der mit dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Erklärung des Bezugsrechtes verheiratet war, der Bezugsberechtigte ist, somit in diesem Fall die ehemalige Gattin.

Heute formulieren die meisten Versicherer im Antrag schon „Bezugsberechtigt im Todesfall ist der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherungsnehmer verheiratete Ehepartner“. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, sofern sich Änderungen in den Familienverhältnissen ergeben haben, das Bezugsrecht zu prüfen, beziehungsweise durch uns prüfen zu lassen. Wir stehen Ihnen hier gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns im Bedarfsfall an.

Bei Fragen und für ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an:

ACCURA Versicherungsmakler GmbH
Eichendorffstr. 134, 90491 Nürnberg
Tel.-Nr.: 09 11 / 5 80 70 – 0, Fax: 09 11 / 5 80 70 60
Email: info@accura.de

ACCURISK Risikomanagement Versicherungsmakler GmbH
Eichendorffstr. 134, 90491 Nürnberg
Tel.-Nr.: 09 11 / 5 80 70 – 99, Fax: 09 11 / 5 80 70 61
Email: info@accurisk.de

IMPRESSUM: Herausgeber : ACCURA Versicherungsmakler GmbH ; V. i. s. d. P.: Dirk Heitmann